

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 8. Mai 2024 – Nr. 30

Beitragsordnung
des Studierendenwerks Bielefeld AöR
in der Fassung der Änderung vom 20. März 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

BEITRAGSORDNUNG STUDIERENDENWERK BIELEFELD AÖR

vom 17. Oktober 1995

in der Fassung der Änderung vom **20. März 2024**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Bielefeld hat gemäß des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studierendenwerk Bielefeld werden von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Hochschule Bielefeld (HSBI) an allen Fachbereichen der Standorte Bielefeld und Minden
3. Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL) an allen Fachbereichen der Standorte Lemgo, Detmold und Höxter
4. Hochschule für Musik Detmold

in jedem Semester Sozialbeiträge gem. § 12 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die nach den Einschreibungsordnungen der jeweiligen Hochschule beurlaubt sind. Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn sie während ihrer Beurlaubung eine der folgenden Leistungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen wollen:

1. Teilnahme am Mensaessen zu Studierendenpreisen
2. Anmietung von Wohnraum in den vom Studierendenwerk verwalteten Wohnanlagen
3. Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in den Kindertagesstätten des Studierendenwerks

§ 2

Der Sozialbeitrag für die beitragspflichtigen Studierenden beträgt 106,00 Euro je Semester.

§ 3

- (1) Der Beitrag ist bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und wird von der Hochschule eingezogen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 StWG kann der Sozialbeitrag auch direkt an das Studierendenwerk gezahlt werden.
- (2) Die Beiträge sind von den Hochschulen durch Abschlagszahlungen zeitnah an das Studierendenwerk weiterzuleiten und spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzurechnen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Beitrag zurück zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. Oktober 1995 in der Fassung vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Bielefeld, 20. März 2024



Christian Osinga
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Dr. Jens Schröder
Geschäftsführer